



BETRIEBSVERORDNUNG TAGESSTRUKTUREN

der Gemeinde Muhen vom 22. Juli 2024
Stand 22. Juli 2024

Die Gemeinderat Muhen beschliesst gestützt auf § 1 Abs. 1 Reglement über den Betrieb von schulergänzenden Angeboten Muhen vom 4. Juni 2021:

I. Organisation

§ 1 Sinn und Zweck

¹In Räumlichkeiten der Gemeinde werden Kinder vom Kindergarten bis zur Oberstufe über Mittag und am Nachmittag betreut und angemessen gepflegt.

²Die Tagesstruktur-Angebote stehen allen Kindern, die in Muhen wohnen oder in Muhen die Schule besuchen, offen.

§ 2 Betriebsbewilligung

¹Die Betriebsbewilligung erteilt die Gemeinde Muhen.

§ 3 Operative Führung

¹Die Organisation und die Personalführung sind an die Schulleitung delegiert.

II. Angebot

§ 4 Standard-Module

¹Mittagsbetreuung inkl. Mittagessen an fest gewählten Wochentagen; Nachmittagsbetreuung in fest gewählten Stundenmodulen an vier Nachmittagen.

§ 5 Durchführung

¹Ein Modul wird bei mindestens zwei Anmeldungen durchgeführt.

§ 6 Hausaufgabenhilfe

¹Die Hausaufgabenhilfe und das Nachmittags-Betreuungsangebot werden parallel, aber räumlich getrennt durchgeführt. Die Hausaufgabenhilfe ist nicht mit Nachhilfeunterricht gleichzusetzen.

§ 7 Betrieb in den Ferien und an Feiertagen

¹Die Tagesstrukturen sind in den Ferien und an Feiertagen geschlossen.

III. Aufnahme und Austritt

§ 8 Anmeldung

¹Für Kinder, die die Tagesstruktur-Angebote regelmässig besuchen, gilt die Anmeldung für ein Jahr. Eintritte können auch während des Jahres erfolgen, falls es am gewünschten Tag oder zur gewünschten Zeit Platz hat.

§ 9 Information

¹Informationen über die Tagesstrukturen sind auf der Webseite der Schule Muhen aufgeschaltet. Alle Eltern bzw. Erziehungsberechtigten werden vor den Sommerferien via Klapp über das Anmeldeverfahren informiert. Die Anmeldung erfolgt über die Webseite der Schule Muhen.

§ 10 Austritte

¹Abmeldungen im laufenden Semester sind nicht möglich. Bei vorzeitigem Austritt werden die vollen Kosten bis Semesterende verrechnet. Eine Abmeldung auf das Ende des ersten Semesters ist mit einer schriftlichen Kündigung, die spätestens einen Monat vor Semesterende bei der Gesamtschulleitung erfolgen muss, möglich.

§ 11 Ausschluss

¹Das Nichtbezahlen von Rechnungen führt zum Ausschluss. Mehrmaliges undiszipliniertes Verhalten des Kindes kann ebenfalls zum Ausschluss führen. Führen gemeinsame Abmachungen mit allen Beteiligten zu keiner Verbesserung, entscheidet die Gesamtschulleitung auf Antrag der Leitung Tagesstrukturen über den Ausschluss.

IV. Finanzen

§ 12 Tarife

¹Die Beiträge können dem aktuellen Tarifblatt (siehe Anhang) entnommen werden. Die Kosten werden semesterweise jeweils vor den Herbst- resp. Frühlingsferien verrechnet. Verrechnet wird der freigehaltene Platz, unabhängig davon, ob das Kind anwesend ist oder nicht.

²Um Ausfällen, die durch schulische Anlässe (Klassenlager, Ausflüge, Sporttag, letzter Schultag, Exkursionen etc.) verursacht werden, Rechnung zu tragen, wird pro Semester ein Mittagessen sowie ein Betreuungsmodul weniger in Rechnung gestellt.

³Es besteht die Möglichkeit, ein verpasstes Essen zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen; dies geschieht in Absprache mit der Leitung Tagesstrukturen. Ausgefallene Mittagessen werden nicht rückvergütet. Die Nachmittagsbetreuung kann nicht nachgeholt werden.

§ 13 Versicherungen

¹ Es besteht eine Betriebshaftpflichtversicherung für die Führung der Tagesstrukturen durch die Mitarbeitenden. Für weitere Schadenfälle übernimmt die Tagesstrukturen keine Haftung. Es wird vorausgesetzt, dass für die zur Betreuung überlassenen Kinder eine Unfall- sowie eine Privathaftpflichtversicherung bestehen.

² Für Schmuck und andere Gegenstände, die die Kinder tragen oder mitbringen, übernehmen die Tagesstrukturen keine Verantwortung.

V. Eltern und Erziehungsberechtigte

§ 14 Zusammenarbeit

¹ Die Leitung und die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten verpflichten sich zur Zusammenarbeit. Es ist möglich, per Mail oder per Klapp mit der Leitung Tagesstrukturen Kontakt aufzunehmen und einen Gesprächstermin zu vereinbaren.

² Sämtliche wichtigen Daten, Informationen und Regelungen werden den Eltern bzw. den Erziehungsberechtigten beim Eintritt des Kindes in Form eines Elterndossiers abgegeben.

§ 15 Pflichten

¹ Die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, der Leitung familiäre Änderungen, die das Kind betreffen, mitzuteilen.

² Es wird erwartet, dass sich die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten proaktiv mit der Betriebsleitung über folgende Themen austauschen:

- a. Die Leitung Tagesstrukturen muss wissen, wann das Kind beim Mittagstisch eintreffen soll und wohin es nach dem Mittagstisch geht.
- b. Abwesenheit und Abweichungen des Stundenplanes müssen der Leitung Tagesstrukturen möglichst frühzeitig mitgeteilt werden.
- c. Es wird vorausgesetzt, dass das Blatt «Pflichten der Kinder» im Elterndossier zu Hause besprochen worden ist.
- d. Die Tagesstrukturen sind darauf angewiesen, dass das Informationsblatt mit den persönlichen Angaben des Kindes korrekt ausgefüllt wird und dem aktuellen Stand entspricht. Änderungen müssen der Leitung Tagesstrukturen umgehend gemeldet werden.
- e. Allergien, Nahrungsunverträglichkeiten, Medikamenteneinnahme oder ansteckende Krankheiten in der Familie müssen der Leitung Tagesstrukturen mitgeteilt werden.

§ 16 Konflikte

¹ Konflikte werden im gemeinsamen Gespräch zwischen Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, Kind und Leitung Tagesstrukturen beigelegt. Wenn keine Lösung gefunden werden kann, wird die zuständige Schulleitung eingeschaltet.

VI. Sozialpädagogische Grundsätze

§ 17 Pädagogische Arbeit

¹Das Team schafft eine harmonische Atmosphäre, in der sich die Kinder wohl und geborgen fühlen. Wichtige Bestandteile sind dabei das Gespräch, Offenheit und Vertrauen. Es besteht ein pädagogisches Konzept, das laufend angepasst und wenn nötig erweitert wird.

- a. Das Team sorgt für ein gutes Klima unter den Kindern und hilft, wenn nötig, Konflikte zu lösen.
- b. Das Team pflegt die Tischkultur.
- c. Das Team regt die Kinder zum selbstständigen Handeln, zum Übernehmen von Verantwortung, zur Rücksichtnahme und zur Toleranz an.
- d. Das Team hält die Kinder zu persönlicher Hygiene an (Hände waschen, Zähne putzen nach dem Mittagstisch).
- e. Das Team hält die Kinder zu sorgfältigem Umgang mit dem Mobiliar, mit Spiel- und Beschäftigungsmaterial an.
- f. Das Team ist verantwortlich für altersgerechte Spiel- und Betätigungsangebote.
- g. Das Team sorgt für eine förderliche Atmosphäre für die Erledigung der Hausaufgaben.

§ 18 Rolle der Bezugspersonen

¹Die Betreuungspersonen stehen den Kindern als Ansprechpartner zur Verfügung. Sie schaffen gemeinsam ein familiäres Klima, in dem sich die Kinder wohl fühlen können.

§ 19 Kinder in schwierigen Situationen

¹Für Kinder in einer schwierigen Lebenssituation wird gemeinsam mit Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, Lehrpersonen, Schulsozialarbeit, Jugend- und Familienberatung oder anderen involvierten Personen und Stellen nach Lösungen gesucht.

§ 20 Tagesstrukturregeln

¹Die Hausordnung wird jedem Kind beim Eintritt erklärt. Das Team sorgt für die Einhaltung der Regeln. Die Hausordnung kann durch die Leitung Tagesstrukturen den Bedürfnissen angepasst und geändert werden.

VII. Personal

§ 21 Leitung Tagesstrukturen

¹Die Ausbildungsanforderungen für die Leitung der Tagesstrukturen entsprechen denen einer anerkannten Ausbildungsstätte mit Diplomabschluss (Fachangestellte Betreuung, Fachhochschule für Soziale Arbeit, pädagogische Ausbildung) oder einer anderen gleichwertigen Ausbildung.

§ 22 Stellenplan und Betreuungsschlüssel

¹Grundsätzlich sind pro Angebot zwei Betreuungspersonen anwesend. Ab einer Gruppengrösse von 21 Kindern sind beim Mittagstisch drei Betreuungspersonen anwesend, bei der Nachmittagsbetreuung bei 2-3 Kindern 1 Betreuungsperson, bei 4-11 Kindern 2 Betreuungspersonen, bei 12-17 Kindern 3 Betreuungspersonen, ab 18 Kindern 4 Betreuungspersonen.

²Je nach Gruppenkonstellation kann die Anzahl Betreuungspersonen korrigiert werden. Der Entscheid liegt bei der Schulleitung.

§ 23 Weiterbildung

¹Die Gesamtschulleitung ermöglicht den Betreuungspersonen regelmässige Fort- und Weiterbildung.

§ 24 Sorgfalts- und Schweigepflicht

¹Die Betreuungspersonen stehen unter Schweigepflicht. Ausgenommen ist die Weitergabe von Informationen im Rahmen der vertraglichen Aufgaben. An die Schweigepflicht bleiben die Betreuungspersonen auch nach Vertragsauflösung gebunden.

²Hiervon ausgenommen ist die Meldepflicht an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Die Betreuungspersonen sind verpflichtet, ihre direkten Vorgesetzten zu informieren, wenn sie in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeiten von einer Situation Kenntnis erhalten, welche behördliches Einschreiten rechtfertigt.

VIII. Infrastruktur

§ 25 Räumlichkeiten

¹Die Räume bieten Platz für die Verpflegung, das gemeinsame Spielen, das ungestörte Erledigen der Hausaufgaben in förderlicher Atmosphäre sowie Rückzugsmöglichkeiten.

§ 26 Umschwung

¹Im Freien sind genügend Bewegungsraum und Spielmöglichkeiten vorhanden. Der Bewegungsraum beschränkt sich auf das Schulareal. Durch eine Betreuungsperson begleitete Ausflüge in die nähere Umgebung sind möglich (Wald, Begegnungsplatz etc.).

§ 27 Einrichtung

¹Die Einrichtung der Räume entspricht den Bedürfnissen der Kinder. Wo nötig ist ein Sicherheitsschutz angebracht, der den gängigen Richtlinien des AGV (Aargauische Gebäudeversicherung) entspricht.

IX. Gesundheit und Sicherheit

§ 28 Hygiene

¹Die sanitären Anlagen und die Küche werden täglich gereinigt. Die Kinder werden angehalten, die Hände zu waschen und nach dem Mittagessen die Zähne zu putzen.

§ 29 Verpflegung

¹Das Mittagessen wird durch einen regionalen Catering-Betrieb zubereitet und geliefert. Die Menüs für die folgende Woche werden auf der Webseite der Schule aufgeschaltet. Es wird auf eine gesunde und ausgewogene Ernährung geachtet.

²Bei der Nachmittagsbetreuung gehört in der grossen Pause ein kleines, einfaches Zvieri dazu.

§ 30 Sicherheit

¹Dem Personal ist bekannt, welche Ärzte und Notfallnummern angerufen werden können (siehe Notfallblatt). Das Personal kennt sämtliche wichtigen Kontakt-Nummern der Kinder und weiss über allfällige Krankheiten und Allergien Bescheid. Es besteht ein Plan über die Vorkehrungen im Notfall (siehe Notfallkonzept der Schule). Jeder Unfall/Vorfall wird mittels Meldeformular dokumentiert. Bau-, Feuer- und Gesundheitsvorschriften werden eingehalten.

§ 31 Krankheit und Unfall

¹Bei Abwesenheit infolge Krankheit oder Unfall muss das Kind bis um 9 Uhr bei der Leitung Tagesstrukturen abgemeldet werden. Bei Erkrankung oder Unfall während den Betreuungszeiten werden die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten benachrichtigt.

X. Vernetzung

§ 32 Zusammenarbeit

¹Zusammenarbeit bei Bedarf

- a. mit der Schule
- b. mit den Eltern bzw. den Erziehungsberechtigten (Elterndossier)
- c. mit der Schulsozialarbeit
- d. mit der Fachstelle Jugend und Familienberatung, in Absprache mit den Eltern bzw. den Erziehungsberechtigten
- e. mit der Jugendarbeit
- f. mit dem Verein Eltern mit Wirkung, vor allem in Bezug auf Veranstaltungen im Informations- und Präventionsbereich
- g. mit Vereinen und Organisationen, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind

XI. Schlussbestimmungen

§ 33 Inkraftsetzung

¹Die Betriebsverordnung wird auf den 1. August 2024 in Kraft gesetzt.

Muhlen, den 22. Juli 2024

GEMEINDERAT MUHEN

Andreas Urech
Gemeindeammann

Valerie Julie Deiss
Gemeindeschreiberin

Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 22. Juli 2024

Inkrafttreten am 1. August 2024

Anhang Tarifblatt (§ 12)